

RS Bvwg 2016/2/8 W208 2118622-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.2016

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

08.02.2016

Norm

GebAG §3 Abs1 Z1

GebAG §4 Abs1

GebAG §6

GebAG §9 Abs1 Z1

1. GebAG § 3 heute
 2. GebAG § 3 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
 3. GebAG § 3 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989
 4. GebAG § 3 gültig von 01.05.1975 bis 31.07.1989
-
1. GebAG § 4 heute
 2. GebAG § 4 gültig ab 01.05.1975
-
1. GebAG Art. 17 § 6 heute
 2. GebAG Art. 17 § 6 gültig ab 03.09.2013
-
1. GebAG § 9 heute
 2. GebAG § 9 gültig ab 01.05.1975

Rechtssatz

Rechtssatz 5

Auch dass es die belangte Behörde (versehentlich) unterlassen hat, dem Zeugen das Beweisthema bekannt zu geben, hat keine Auswirkungen auf seinen Zeugengebührenanspruch, hätte der Beschwerdeführer ohnehin seiner Zeugenpflicht folgen müssen. Letztlich ist noch festzuhalten, dass die Fahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug auch nicht kostengünstiger war als mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Schlagworte

Fahrtdauer, Massenbeförderungsmittel, Zeugengebühr, Zumutbarkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W208.2118622.1.05

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at